

Datenschutz – Überblick

I. Einführung und Rechtsquellen

Die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache haben bei ihrem Handeln die geltenden Vorgaben des Datenschutzrechtes zu beachten. Aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes darf die katholische Kirche in Deutschland sich eigene Regelungen zum Datenschutz geben. Diese sind in allen Bistümern (fast) gleich.

Die wichtigsten Vorschriften sind:

- die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (**KDO**) in der Diözese Limburg, zu finden unter SVR VIII E 1,
- die Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (**KDO-DVO**), zu finden unter SVR VIII E 1 Anlage 1,
- die Richtlinie für den Einsatz von Informationstechnik in der Diözese Limburg (**IT-Richtlinie**), zu finden unter SVR VIII E 4,

II. Bedeutung und grundlegende Regelungen

Zweck: Den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, § 1 Abs. 1 KDO.

Personenbezogene Daten: Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, die als Betroffener bezeichnet wird.

Verarbeitung: Erhebung, Verarbeitung und der Nutzung von personenbezogenen Daten.

Voraussetzung: gesetzliche Ermächtigungsgrundlage oder eine freiwillig erteilte Einwilligung des Betroffenen

Grundsätze: Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Datengeheimnis: Nach § 4 KDO unterliegen alle Personen, die bei der Datenverarbeitung tätig sind, dem Datengeheimnis, d.h. es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit *schriftlich mit dem Muster auf das Datengeheimnis zu verpflichten*.

III. Technische und organisatorische Aspekte

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorgaben der KDO und insbesondere der KDO-DVO zu gewährleisten.

- Zugangsschutz durch Passwörter
- Firewall-Lösungen bei der Internetnutzung
- Sichere Geräte

Wichtig: Für Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprachen übernimmt die IT-Abteilung des BO die Administration der TOMs! Es ist wichtig – auch für den Datenschutz-, dass keine eigenen Maßnahmen im IT-Bereich getroffen werden!

IV. Einzelfragen des Datenschutzes

Bekanntmachung kirchlicher Amtshandlungsdaten wie Taufe, Erstkommunion oder Trauung: Ohne Adresse in Publikationsorganen der Kirche (Pfarrbrief) ok, wenn Einwilligung vorliegt bzw. nicht widersprochen wurde.

Alters- und Ehejubiläen: Dürfen mit Name, Tag und Art des Ereignisses in den Pfarrnachrichten veröffentlicht werden, wenn der Betroffene der Veröffentlichung nicht widersprochen hat und das Pfarramt auf die Möglichkeit des Widerspruchs zuvor mehrmals jährlich in den Pfarrnachrichten bzw. im Aushang hingewiesen hatte.

Bei **Internetauftritten** muss beachtet werden: Datenschutz, Recht am eigenen Bild, Anbieterkennzeichnung, Impressum und Nennung der verantwortlichen Stelle etc.

Verwendung von Fotos: Geht nur mit dem Einverständnis der Betroffenen! (Siehe Muster)

V. Vorgehensweise in Zweifelsfällen

Wichtig: Immer nachfragen! Bei Zweifeln immer Kontaktaufnahme mit dem im Bischöflichen Ordinariat Limburg verantwortlichen Juristen oder unmittelbar mit dem/der Diözesandatenschutzbeauftragten für das Bistum Limburg erfolgen.

Für alle Fragen, die den Datenschutz betreffen, wenden Sie sich bitte an:

Datenschutzbeauftragte
Zentralstelle
Roßmarkt 4, 65549 Limburg
Tel.: (06431) 295-159 / Fax: (06431) 295-202
Mail: datenschutzbeauftragter@bistumlimburg.de